



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung II Punkt 21 der öffentlichen Sitzung am 25. April 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-51-0008

Einführung Satzung Kindertagespflege ab 01.08.2018

Beschluss Nr. 0080

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1. Kindertagespflege ist zur Wahrung des Rechtsanspruchs für unter 3-jährige Kinder gem. § 24 SGB VIII unabdingbar.
 - 1.2. Es ist vorgesehen, die Regelungen zur Kindertagespflege in Form einer Satzung zu normieren und zu veröffentlichen.
 - 1.3. Dabei orientieren sich Struktur und Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Grundsatz an den Regelungen in der neuen, voraussichtlich ab 01.08.2018 gültigen „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (vgl. 18-V-51-0012).
 - 1.4. Wegfallende Plätze in der Kindertagespflege konnten zuletzt nicht im gleichen Umfang durch die Akquise neuer Tagespflegepersonen ausgeglichen werden.
 - 1.5. Die Erhöhung der Attraktivität einer Tätigkeit in der Kindertagespflege ist anzustreben. Ein wesentliches Mittel ist die Erhöhung der Vergütung der Tagespflegepersonen.
 - 1.6. Die Tätigkeitsmerkmale der heutigen Tagespflege legen eine Bewertung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen analog TVöD SuE Entgeltgruppe S 4 nahe. Die vorgeschlagene Ausgestaltung orientiert sich hieran.
 - 1.7. Die Landesförderung nach § 32 a HKJGB kann auf den kommunalen Anerkennungsbeitrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII angerechnet werden, wenn die Tagespflegesatzung sowohl die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII als auch die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 SGB VIII regelt und wenn die Weiterleitung monatlich erfolgt.
 - 1.8. Es ergibt sich ein kalkulatorischer Mehrbedarf aus kommunalen Mitteln gem. Ziffer 2.4.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1. Die Vergütung der Tagespflegepersonen wird zum 01.08.2018 erhöht und in der Satzung (Anlage zur Vorlage) geregelt.
- 2.2. Die Kindertagespflegesatzung nebst Anlagen wird beschlossen und tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
- 2.3. Der Landesförderbetrag wird gem. § 32 a Abs.4 HKJGB auf den zu leistenden Anerkennungsbetrag nach § 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII angerechnet.
- 2.4. Der Mehraufwand für die Erhöhung im Sinne einer leistungsgerechten Bezahlung von Tagespflegepersonen für 2018 i. H. v. 326.910,94 EUR und für 2019 i. H. v. 784.586,26 EUR wird aus dem Dezernatsbudget des Dezernats VII getragen.
- 2.5. Der Magistrat (Dezernat VII/51) wird beauftragt in Verbindung mit Dezernat VI/20 die haushaltstechnische Umsetzung vorzunehmen.

(antragsgemäß Magistrat 10.04.2018 BP 0227)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .04.2018

Belz
Vorsitzender